

Gegenstände, hinsichtlich deren der Gemeindevorstand diesen Nachweis als nicht erbracht erklärt, sind von der Versteigerung ausgeschlossen.

3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wera, den 22. Dezember 1911.

Königlich Preussisches Ministerium.
v. Hinüber.